



Anforderungen für Most- und Brennobstproduzenten ohne Direktzahlungen (ÖLN)

Für Suisse Garantie Most- und Brennobstproduzenten ohne Direktzahlungen (ÖLN) gelten folgende Vorschriften:

Herkunft:

- Ihr Most- und Brennobst stammt ausschliesslich aus der Schweiz
- Sie dürfen nur Obst von selbst bewirtschafteten Bäumen an Ihren Abnehmer liefern. Der Zu- und Wiederverkauf von Most- und Brennobst, welches von anderen Produzenten stammt, ist nur erlaubt, wenn diese Ware nicht unter Suisse Garantie vermarktet wird.

Düngung:

- Sie müssen alle Düngergaben (inkl. Blatt- und Hofdünger) im Düngungsjournal aufzeichnen.
- Es gelten die Richtlinien der Hauptkultur, in der Regel die des Unternutzens. Unternutzen plus 1.5 kg N, 0.5 kg P₂O₅, 1.8 kg K₂O und 0.25 kg Mg pro Tonne Fruchtertrag bzw. 0.45 kg N, 0.15 kg P₂O₅, 0.56 kg K₂O und 0.08 kg Mg pro Baum.
- Die Lanzendüngung ist erlaubt.
- Bei BFF als Unternutzen gelten die Düngungsbestimmungen des entsprechenden BFF-Typs gemäss DZV

Bodenpflege:

- Bei Hochstämmen dürfen Sie keine Herbizide anwenden, um den Stamm freizuhalten.
- Bei Anlagen müssen Sie die Baumstreifen möglichst schmal halten. Max. 30% des Reihenabstandes dürfen mit Herbizid behandelt werden. Sie können die Baumstreifen auch abdecken. Den Einsatz von Herbiziden müssen Sie im Pflanzenschutzjournal aufzeichnen.
- Sie dürfen nur Herbizide einsetzen, die im ÖLN-kompatiblen Obstbau zugelassen sind (gemäss Agroscope Dokument «Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau», Quelle: Richtlinien «Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) im Obst- und Beerenbau in der Schweiz»).

Behangsregulierung:

- Sie dürfen nur die zur Behangsregulierung bewilligten Mittel einsetzen (Quelle: Agroscope Dokument «Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau»).

Pflanzenschutz:

- Wenn Sie Pflanzenschutzmittel anwenden oder durch eine Drittperson anwenden lassen, müssen Sie die Pflanzenschutzmassnahmen im Pflanzenschutzjournal aufzeichnen.
- Sie müssen die Aufwandmenge an Pflanzenschutzmitteln gemäss den Packungsangaben berechnen und vorbereiten.
- Sie dürfen nur Wirkstoffe einsetzen, die im ÖLN-kompatiblen Obstbau zugelassen sind (gemäss Agroscope Dokument «Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau», Quelle: Richtlinien «Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) im Obst- und Beerenbau in der Schweiz»).
- Um Rückstände auf den Früchten zu vermeiden, müssen Sie die Wartezeiten der einzelnen Pflanzenschutzmittel einhalten. Entsprechende Angaben finden Sie auf der Verpackung. Wird die letzte Spritzung spätestens 3 Wochen vor der Ernte durchgeführt, ist die Wartezeit in der Regel eingehalten.
- Sie dürfen nur bei Hochstämmen eine Austriebsspritzung vornehmen.

**Ernte:**

- Sie müssen die Lieferscheine der verkauften Ernten vorweisen können.
- Den ersten Erntetermin jeder Kultur müssen Sie im Erntejournal festhalten.

Aufbewahrungspflicht:

- Wichtig: Alle Dokumente müssen 6 Jahre aufbewahrt und ständig aktuell gehalten werden.

Suisse Garantie – Kontrolle:

- Es werden jährlich Stichprobenkontrollen durchgeführt (3 % aller Suisse Garantie - Produzenten ohne Direktzahlungen [ÖLN]).
- Im Zentrum der Kontrollen steht die Überprüfung der Aufzeichnungen auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit. Ausserdem können Lieferscheine, aber auch die bewirtschafteten Obstbäume als Referenz in die Kontrolle eingebunden werden. Die Kontrollkosten gehen zu Lasten des Produzenten.
- Wird eine Kontrolle nicht bestanden, muss der Produzent die fehlenden Informationen nachliefern und Korrekturmassnahmen treffen. Kommt der Produzent den Nachforderungen nicht oder in ungenügender Masse nach, kann er von der Suisse Garantie-Produzentenliste ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen zu den Anforderungen und zu den Stichprobenkontrollen erhalten Sie

- Auf unserer Website (Internet)
- Telefonisch unter Tel. 041 728 68 68
- Per E-Mail unter sov@swissfruit.ch

Letzte Aktualisierung: 29.02.2024